

Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ mit integriertem Grünordnungsplan



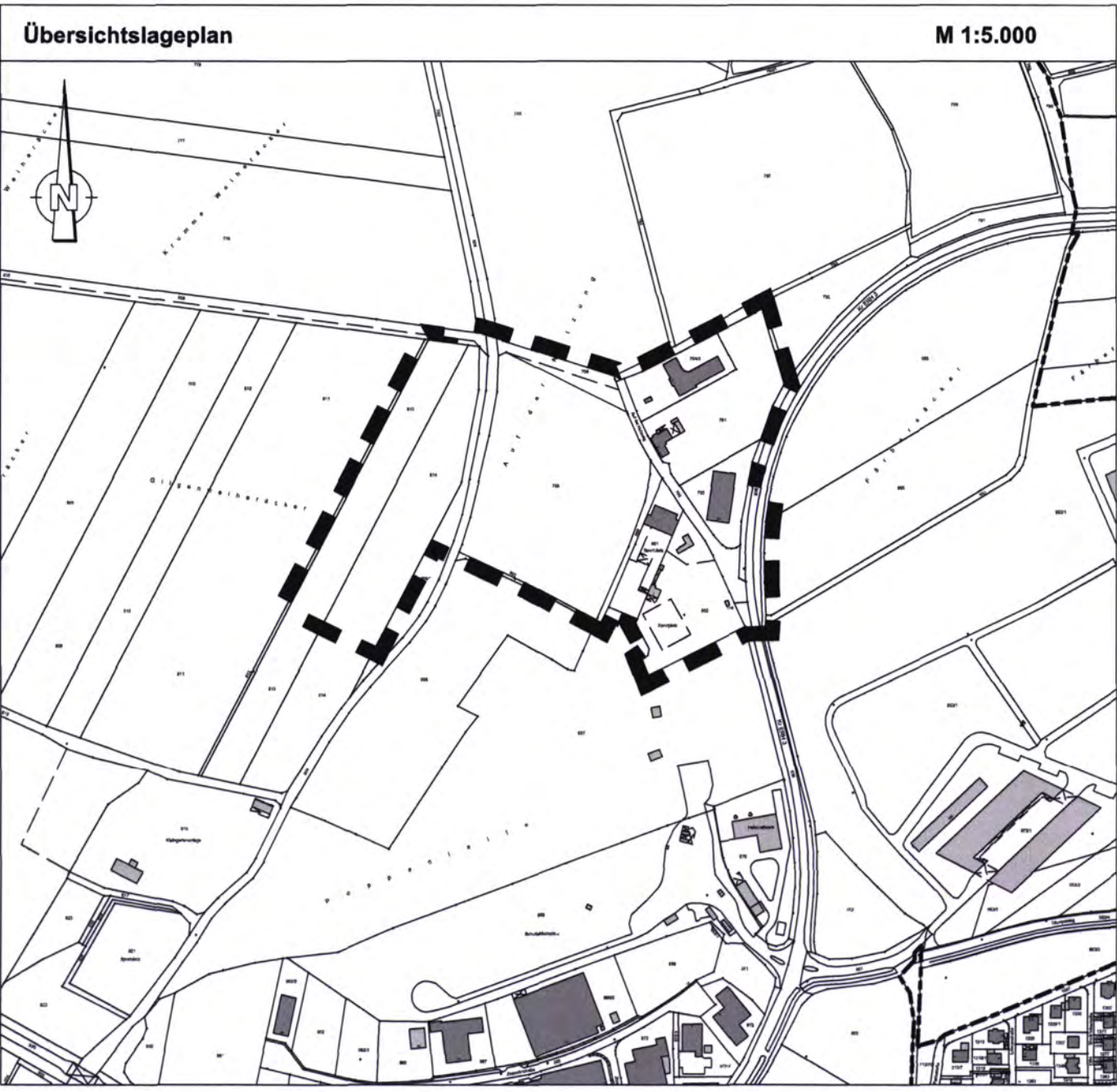
I Zeichenerklärung für Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 - SO** Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage/Sport“
 - Fläche für den Gemeinbedarf** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Anlagen und Einrichtungen für Kulturelle Zwecke
 - Anlagen und Einrichtungen für Sportliche Zwecke
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,35** Maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - 0,7** Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 - II** Maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse; Erd- und Dachgeschoss (EG + DG) als Vollgeschoss (Höchstgrenze)
 - 12,0 m** Maximal zulässige Firsthöhe (FH) über natürlichem Gelände
- 3. Bauweise**
 - o** Offene Bauweise
 - ab** Abweichende Bauweise
 - ba** Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Nutzungsschablone:		Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl GFL	Geschossflächenzahl GFZ	
0,35	0,7	SO
II	ba	
12,0 m		

- 4. Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Sichtdreieck
 - Wirtschaftsweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtsbereich

- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung)**
 - Öffentliche Grünfläche als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes (Art. 16 BayNatG "Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile")
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün"
 - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeinguindung"
 - Vorhandene Gehölze, die dauerhaft zu erhalten sind
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Pflanzbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahme
- 6. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**
 - Waldfläche



III Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 1-16 BauNVO)**
 - 1.1 Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplanes im Planblatt wie folgt festgesetzt:
Sonstiges Sondergebiet SO, § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tennisanlage/Sport“
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Tennisanlage“ und der Nutzung „Sport“ zugeordnet sind, wie:
 - Tennisplätze
 - Club-/Vereinshäuser
 - Sanitäranlagen
 - Umkleieräume
 - Außenspielfelder
 - Tribünen
 - Mingeltische
 - Beachvolleyballfelder / Beachtennis
 - Stellplätze
 - 1.2 Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplanes im Planblatt wie folgt festgesetzt:
Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen und deren Nebenanlagen zu:
 - Kulturellen Zwecken
 - Sportlichen Zwecken
 - 1.3 Im **gesamten Geltungsbereich** des Bebauungsplanes sind Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig.
- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO und Art. 6 BayBO)**
 - 2.1 Innerhalb der Baugrenzen sind, je nach Pflanzstellung, Baukörper in offener oder abweichender Bauweise zulässig. Bei abweichender Bauweise sind Baukörper mit einer Länge über 50,0 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauGB). Die Abstände der Gebäude und Baukörper der Neubauten zu den Grundstücksgrenzen sind gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zu bemessen.
 - 2.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planblatt mittels Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Neu zu errichtende Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.
- 3. Gestaltung der Gebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
 - 3.1 Höhenentwicklung
Im **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes ist der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke Übergangslos herzustellen.
 - 3.2 Gestaltung der Dächer
Für die Dachdeckung sind grundsätzlich die Farböne mittelbraun, grau oder anthrazit zulässig.
 - 3.3 Farbgebung der Fassade
Für die Fassade dürfen keine grellen Farben und keine glänzenden Materialien verwendet werden. Die Farbgebung darf das Stadt- und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - 4.1 Auf den Flächen für **Gemeinbedarf** sind nach § 14 BauNVO, wie:
 - Kassenhäuschen
 - Kioske
 - Tribünen
 - Mingeltische
 - Beachvolleyballnutzung / Beachtennis
 - Tennisplätze
 - Bauliche Anlagen zur technischen Versorgungunter den Vorgaben der BayBO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für die südliche Baugrenze des Sondergebiets.
 - 4.2 Auf der **Gemeinbedarfsfläche** können neu zu errichtende Garagen, Carports und Nebenanlagen als **Ausnahme** auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.
 - 4.3 Im **Sondergebiet** und auf der **Gemeinbedarfsfläche** sind Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
 - 5.1 Als Grundstücksanfriedungen sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m ohne Sockel zulässig. Alternativ dazu kann eine Einfriedung mit Hecken erfolgen. Gemauerte oder betonierte Pfeiler sind nur an den Einfahrten bzw. Eingängen zulässig.
 - 5.2 Zusammenhängende Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie in Material, Höhe und Farbe aufeinander abgestimmt sind.
 - 5.3 Als Einfriedung nicht zulässig sind:
 - Mauern
 - Einfriedungen aus Nadelgehölzen (z. B. Lebensbaumhecken)
 - Stachelzaune
 - Grillfarbene Einfriedungen
 - 5.4 Im **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ sind Ballfangzäune bis zu einer Höhe von 4,0 m zulässig. Diese müssen einen Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Ballfangzäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- 6. Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**
 - 6.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.
 - 6.2 Werbeanlagen müssen in Proportion, Farbgebung und Gestaltung auf die Größe des Gebäudes abgestimmt werden. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - 6.3 Werbe- und Schriftzüge dürfen 5 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Die Leuchtzahlen bei Leuchtschildern sind so zu wählen, dass eine Blendwirkung für Fußgänger und die umliegenden Bereiche nicht erfolgt.
 - 6.4 Leuchtwerbung ist nur in Form von angeleuchteter und hinterleuchteter Werbung zulässig. Blinkende Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.
 - 6.5 Werbeanlagen auf dem Dach sind ausgeschlossen.
 - 6.6 Weitergehende Vorschriften werden durch die Festsetzungen nicht ersetzt.
- 7. Wasserversorgung**
 - 7.1 Werden beim Bau hohe Grundwasserstände vorgefunden, sind die Keller der Gebäude wasserdicht (z. B. als „weiße Wannen“) herzustellen.
- 8. Immissionschutz**
 - 8.1 Im **Sondergebiet** sind gemäß der durchgeführten Geräuschkontingenzierung nach DIN 45691 innerhalb der im Planblatt gekennzeichneten „Umgrünungen“ der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes nur Einrichtungen und Anlagen zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L_n nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Bebauungsgebiet	Emissionskontingent L _n [dB]	
	Tags (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
SO-Teilgebiet - Süd	60	45
SO-Teilgebiet - Nord	50	50

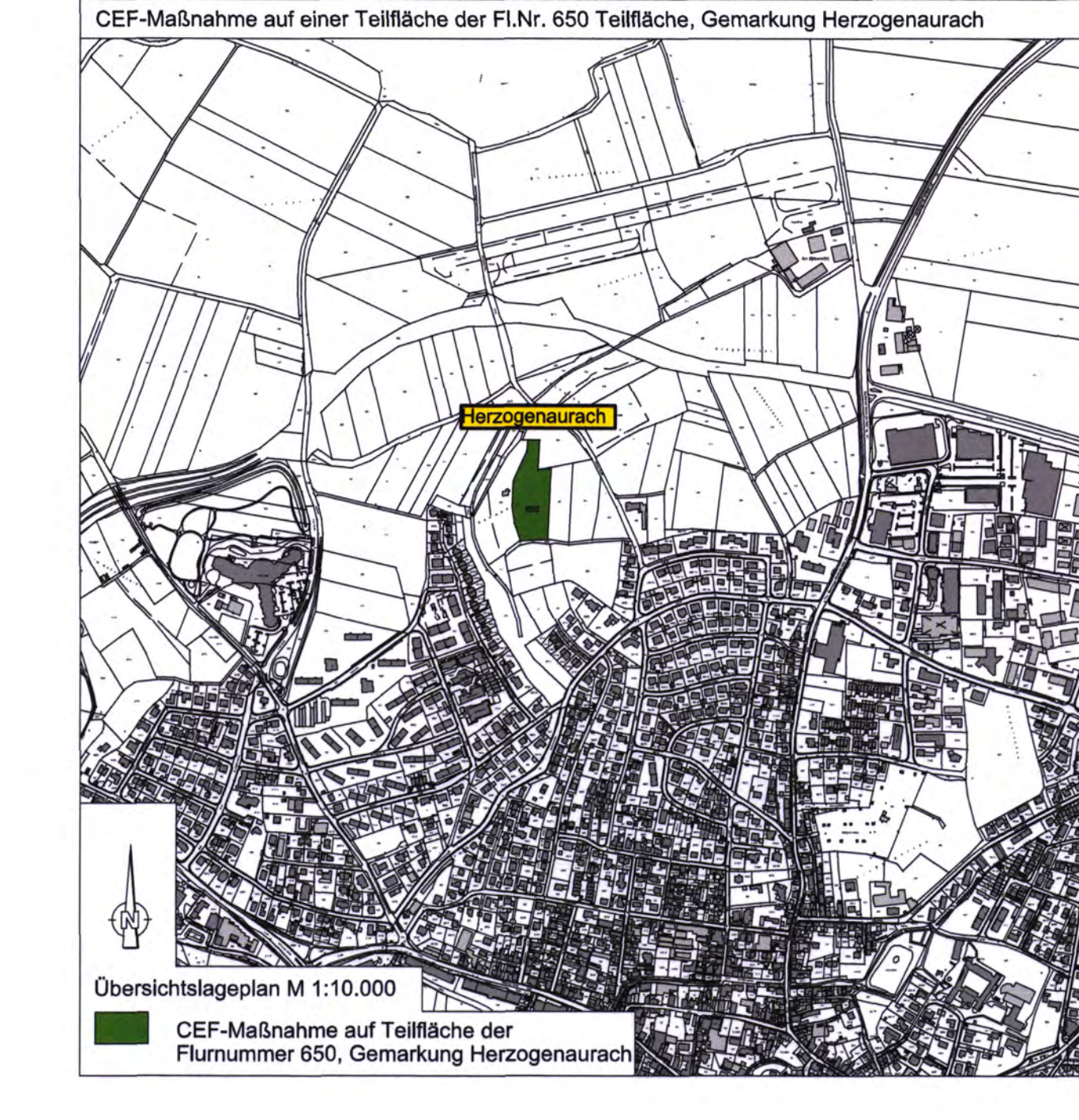
- 9. Leitungsverlegung**
 - 9.1 Die Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.
 - 9.2 Für die Regelungen der Telekommunikationslinien gilt § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz fort.
- 10. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
 - 10.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahmen der Verkehrs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Grünordnung).
 - 10.2 Die sichtbare Lagerung von Gegenständen auf den Grundstücksflächen ist nicht gestattet.
- 11. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 11.1 Grünordnung
Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Insgesamt sind auf jedem Grundstück je angelegene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzbindung sind Bestandteil der anzurechnenden Freifläche. Dabei sind bei der Errichtung von nicht bereits von bestehenden Bäumen oberstellten Parkflächen je 10 Stellplätze mindestens ein heimischer mittelgroßer Laubbaum in einer unbefestigten Baureihe von ca. 6 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Zur Sicherung der Baumbestände sind geeignete Schutzvorschriften, wie z.B. Abdeckgitter und Anfahrtschutz vorzusehen.
Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflegemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Rückschnitte) sind im erforderlichen Umfang und in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Totholz ist zu erhalten.
Für die im Plan dargestellten Einfahrtsbereiche darf die private Grünfläche mit Pflanzbindung für Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden. Je Grundstück besteht nur ein Anspruch auf eine Zufahrt von 6 m Breite.
Für Baulichen mit festgesetzten Pflanzgebieten ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Dabei sind Pflanzmaßnahmen darzustellen.
Vorgeschlagene Baumarten im privaten Bereich (Auszug aus der „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Scotus europaeus	Winterlinde
Tilia cordata	
Obstbäume verschiedener Sorten	

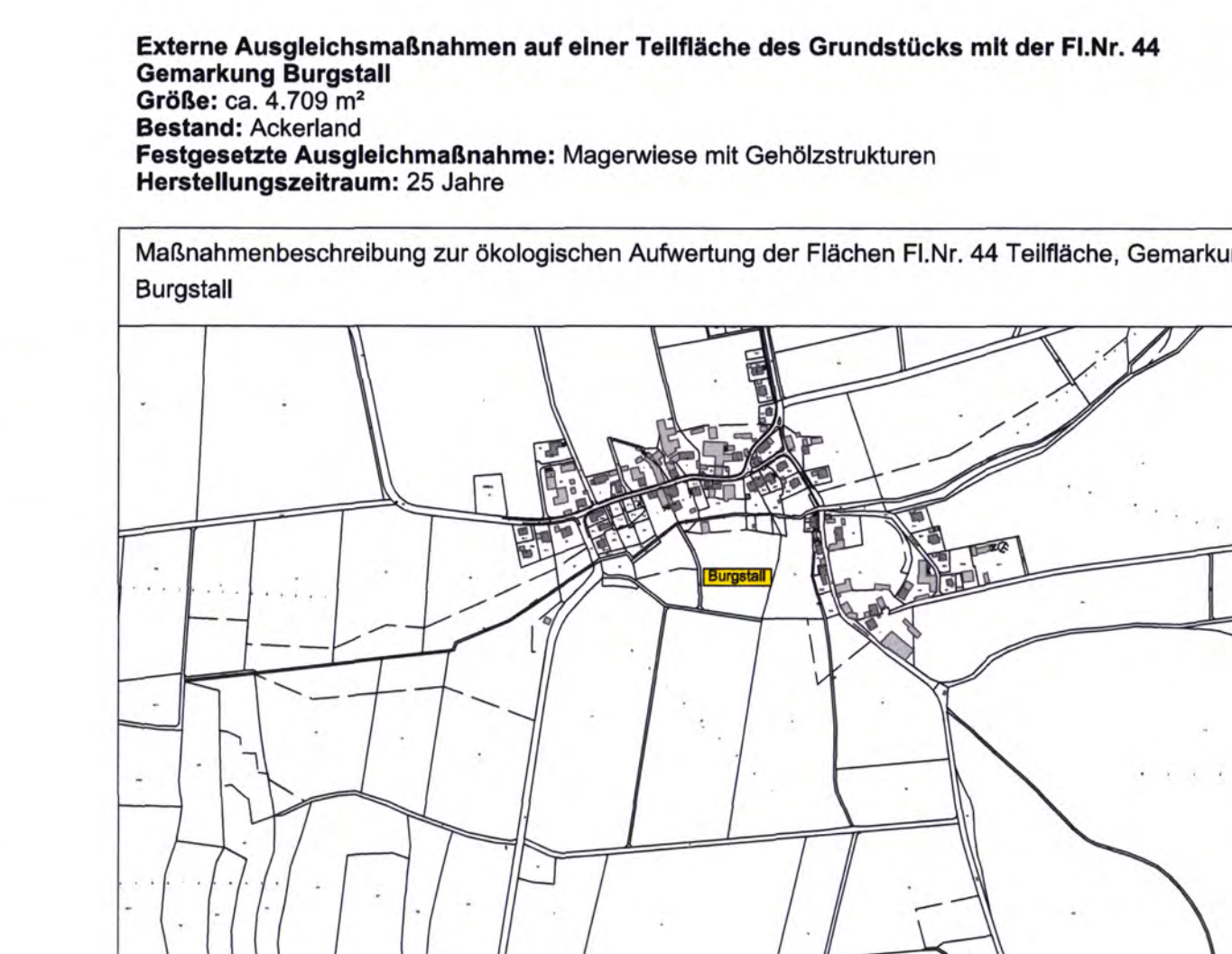
Vorgeschlagene Straucharten im privaten und öffentlichen Bereich (Auszug aus der „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“:

Cornus mas	Kornelröhre
Cornus sanguinea	Hartleugel
Corylus avellana	Hasselnuß
Crataegus laevigata	Waldrose
Euonymus europaeus	Pflaumenblücher
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeinde Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa spec.	Strauchrosen
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
 - 1.2 Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplanes im Planblatt wie folgt festgesetzt:
Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen und deren Nebenanlagen zu:
 - Kulturellen Zwecken
 - Sportlichen Zwecken
 - 1.3 Im **gesamten Geltungsbereich** des Bebauungsplanes sind Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig.

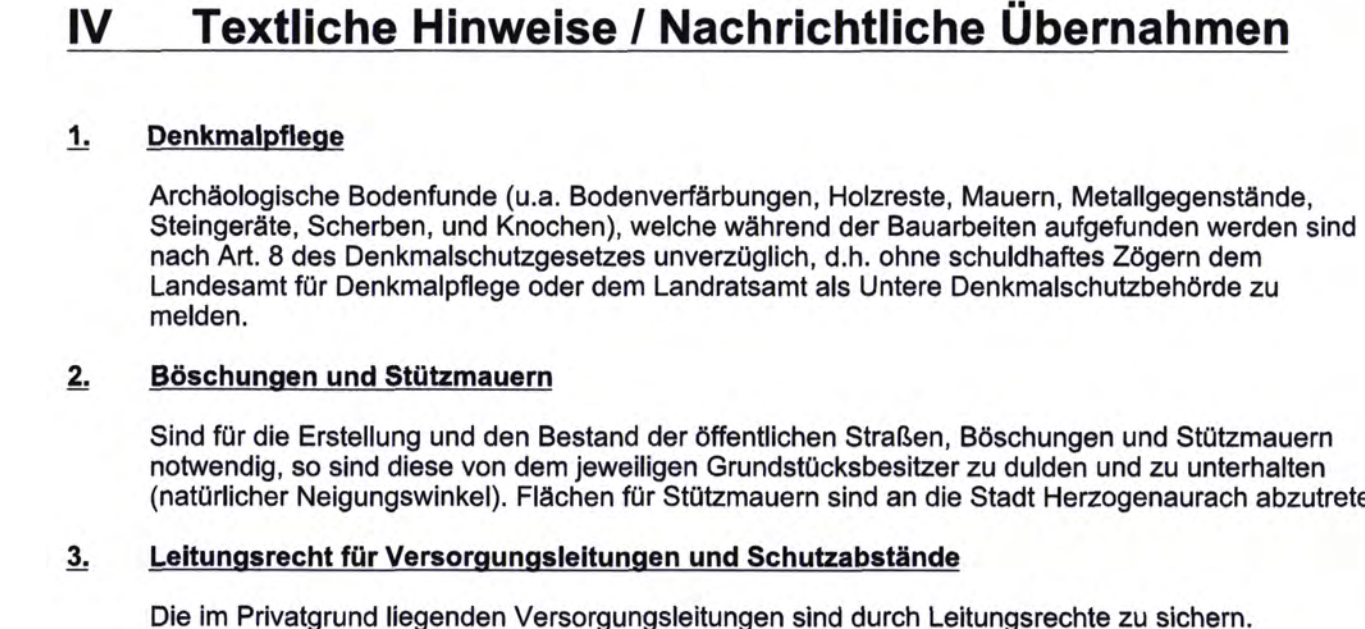
- 11.2 CEF-Maßnahmen**
 - Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG für betroffene, national oder europarechtlich geschützte Arten sind zu vermeiden. Die Maßnahmen sind mit geeignetem Vorlauf im Zuge der tatsächlichen Bauvorbereitung umzusetzen.
 - CEF-Maßnahmen auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der FL.Nr. 650, Gemarkung Herzogenaurach**
Größe der Flurnummer: ca. 8150 m²
Bestand: Acker
CEF-Maßnahme: Anlage streifenförmiger Lerchenfenster
Für ein Brutpaar der Feldlerche und zwei Brutpaare der Schafstelze sind streifenförmige Lerchenfenster als CEF-Maßnahme vorgesehen. Pro Brutpaar ist eine Fläche von mindestens 25m² anzuschreiben. Dementsprechend ergibt sich für 3 Brutpaare ein Gesamtflächenbedarf für die Lerchenfenster von ca. 75 m².
Die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen müssen in dem Frühjahr (März bis Mai) sichergestellt werden, vor dem die Baumaßnahme begonnen wird.



- 11.3 Externe Ausgleichsflächen (Zuordnungs festsetzung)**
 - Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsflächen im vorliegenden Plan dargestellt und festgesetzt.
Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Auswahl geeigneter Flächen und Maßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.
 - Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der FL.Nr. 669, Gemarkung Haundorf**
Größe: ca. 1.890 m²
Bestand: Grünland, Intensiv
Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer Hochstaudenflur
Herstellungszeitraum: 10 Jahre



- Externe Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der FL.Nr. 44 Gemarkung Burgstall**
 - Größe: ca. 4.709 m²
Bestand: Ackerland
Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme: Magerwiese mit Gehölzstrukturen
Herstellungszeitraum: 25 Jahre



- IV Textliche Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen**
 - 1. Denkmalpflege**
Archäologische Bodendenkmale (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauer, Metallgegenstände, Steinlegreste, Scherben, und Knochen), welche während der Bauarbeiten aufgefunden werden sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
 - 2. Böschungen und Stützmauern**
Sind für die Erstellung und den Bestand der öffentlichen Straßen, Böschungen und Stützmauern notwendig, so sind diese von dem jeweiligen Grundstückbesitzer zu dünden und zu unterhalten (natürlicher Böschungswinkel). Flächen für Stützmauern sind an die Stadt Herzogenaurach abzutreten.
 - 3. Leitungsrecht für Versorgungsleitungen und Schutzabstände**
Die im Privatgrund liegenden Versorgungsleitungen sind durch Leitungsrechte zu sichern. Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerke sind bei Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten. Bei Gehölzpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der FOSV zu beachten.
Der Schutzbereich der Gashochdruckleitung (19 m) auf der Ausgleichsfläche mit der Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall ist zu beachten. Gehölzpflanzungen sind im Schutzbereich der Gashochdruckleitung nicht zulässig. Die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit dem zuständigen Träger der Versorgungsanlage (Pleduc GmbH, Open Grid Europe oder deren Rechtsnachfolger) abzustimmen.
 - 4. Stellplätze**
Es gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung, Bereitstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten (Stellplatzsatzung StS) vom 02.04.2009. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplans.
 - 5. Immissionschutz**
 - Lärmschutz**
Bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen und Nutzungen sind mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen.
Die von IBAS erstellte Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. 13.882/1 vom 12.06.2013 ist zugrunde zu legen.
Der Bericht zur Schalltechnischen Untersuchung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beizulegen.
Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach der DIN 45691 "Geräuschkontingenzierung" (Stand Dezember 2006).
 - Luftreinhaltung**
Im Geltungsbereich sind gelegentliche geringfügige Geruchsbelastungen durch die nahegelegene Deponie nicht auszuschließen.
Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (einschließlich Gülleedüngung) ausgehenden Immissionen sind zu dünden.
- 6. Wasserwirtschaft**
Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird in Kanäle eingeleitet und ab der Grenze des Bebauungsgebietes in offenen Gräben weiter zum Vorfluter geführt.
Eine dauernde Grundwasserentlastung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Regenwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß Art. 30 BayVG dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
Verläufe innerhalb des Plangebietes Drainagen, müssen diese ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verlegt werden.
- 7. Flächen für den Luftverkehr**
Im Geltungsbereich kann es infolge des nahe gelegenen Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu Vorbeiflügen und Überflügen von Flugzeugen kommen.

- Satzung**
für den Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“
der Stadt Herzogenaurach
- Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund:
 - a) § 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013
 - b) Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013
 - c) Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012
 - d) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013
 - e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013
 - f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013
 - g) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013
 - h) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011
- für den Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ in der Fassung vom 01.04.2014 folgende Satzung
- § 1
Der Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ wird beschlossen.
- § 2
Der Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.
- § 3
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- § 4
Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eher auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.
- Herzogenaurach, den 05.05.2014
- Dr. Gernan Hacker
Erster Bürgermeister

- Verfahrenshinweise**
 - Aufstellung**
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ wird in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2013 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 03.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013 durchgeführt.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2013 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 09.08.2013 beteiligt.
 - Öffentliche Auslegung (§ 5 Abs. 2 BauGB)**
Der Stadtrat trat in seiner Sitzung vom 29.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen im öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung nach § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 17.01.2014 bis einschließlich 18.02.2014 durchgeführt.
Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 09.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2014 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
 - Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
Mit Schreiben vom 07.01.2014 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.
 - Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)**
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ als Satzung beschlossen.

- Ausgefertigt:
Herzogenaurach, den 05.05.2014
- Dr. Gernan Hacker
Erster Bürgermeister
- Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)**
Der Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 vom 02.07.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
- Ausgefertigt:
Herzogenaurach, den 05.07.2014
- Dr. Gernan Hacker
Erster Bürgermeister



Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt: lt. Beschluss des Stadtrates vom	27.06.2013	
bearbeitet	10.06.2013	Hr. Geler Fr. Meurer
gezeichnet	10.06.2013	Hr. Geler Fr. Meurer
geändert	12.11.2013	Hr. Geler Fr. Meurer